

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1141/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	24.06.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD: Regionalplanänderung Hammerwerk Grevenbroich – Haltung der Kreisverwaltung und Vertretung im Regionalrat

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.06.2026 antwortet die Kreisverwaltung wie folgt.

- Ist der Kreisverwaltung der von der Stadt Grevenbroich vorgelegte überarbeitete Kompromissvorschlag zur Regionalplanänderung für das Hammerwerk in seiner aktuellen Form bekannt?

Nein.

- Wie bewertet die Kreisverwaltung den überarbeiteten Vorschlag der Stadt Grevenbroich?*

Mangels Kenntnis keine Bewertung.

- Unterstützt die Kreisverwaltung die von der Stadt Grevenbroich angestrebte Regionalplanänderung?*
 - Falls ja: Aus welchen Gründen?*
 - Falls nein: Welche konkreten fachlichen, planerischen oder wirtschaftlichen Bedenken bestehen seitens der Kreisverwaltung?*

Die Kreisverwaltung hat zwei Rollen bei Änderungsverfahren des Regionalplans:

- Untere staatliche Verwaltungsbehörde nach § 5 LPLG NRW

„Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wirkt

ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden."

Hierbei handelt die Kreisverwaltung nicht als kommunale, sondern als Behörde des Landes. Dabei spielen also Erwägungen des Kreises als Gemeindeverband keine Rolle, da allein die Vorgaben des Bundes oder des Landes – hier konkret der Raumordnungsgesetze und Raumordnungspläne – umzusetzen sind.

Im Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan G 232 "Quartiersentwicklung Am Hammerwerk" hat die Kreisverwaltung als untere Landesbehörde in ihrem Bericht vom 16.10.2024 an die Landesmittelbehörde Bezirksregierung Düsseldorf negativ Stellung genommen, da die Festsetzung eines urbanen Gebietes in einem ASB-GE nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, siehe **Anlage**.

2. Beteiligte Behörde

Im Rahmen von Änderungen des Regionalplans nimmt der Kreis in seinen behördlichen Funktionen Stellung. Dies betrifft insbesondere folgende Aufgaben:

a. Untere Umweltschutzbehörde

Hier nimmt der Kreis als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie als untere Immissionsschutzbehörde Stellung.

b. Untere Naturschutzbehörde

Hier sind die Themen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Artenschutz zentral.

c. Untere Gesundheitsbehörde

Hier werden Aspekte, die die menschliche Gesundheit betreffen, thematisiert – herausstechend ist hier das Problem Verkehrslärm.

Je nach Lage des Änderungsbereiches können auch Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen oder als Träger der Landschaftsplanung, etwa bei Umwidmung von im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebieten dazu kommen.

Im Falle der Änderung am Hammerwerk hat der Kreis auf mögliche immissionsschutzbezogene Konflikte zwischen neu entstehenden Wohnnutzungen und im Gebiet bestehenden gewerblichen Betrieben (Kfz-Betriebe, (großflächiger) Einzelhandel) hingewiesen. Bedenken bestanden nicht, aber es erging der deutliche Hinweis, dass der erforderliche Nachweis, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen bzw. sich das Vorhaben auch keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren gem. § 50

BImSchG aussetzt, auf den nachfolgenden Planungsebenen erbracht werden müsse.

Die entsprechende Stellungnahme ist in der **Anlage** zu finden.

- *Wie bewertet die Kreisverwaltung die Auswirkungen der geplanten Quartiersentwicklung auf die wirtschaftliche Entwicklung des Hammerwerks sowie auf die Stadtentwicklung Grevenbroichs insgesamt?*

Diese Frage zu beurteilen ist nicht die Kernaufgabe der Kreisverwaltung. Die Stadtentwicklung Grevenbroich ist Aufgabe des Rates und der Verwaltung der Stadt.

Die Kreisverwaltung übt hierbei aufsichtsbehördliche Funktionen als untere staatliche Verwaltungsbehörde aus (Raumordnung, Bauaufsicht). Daneben steht die Kreisverwaltung der Stadtverwaltung – so wie auch allen anderen kreisangehörigen Gemeinden – beratend zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere umwelt-, naturschutz-, bau- und planungsrechtliche Aspekte.

- *Trifft es zu, dass der Kreisdirektor als Vertreter des Rhein-Kreises Neuss im Regionalrat beabsichtigt, gegen die von der Stadt Grevenbroich angestrebte Regionalplanänderung zu stimmen?*
 - *Falls dies zutrifft:*
 - Auf welcher fachlichen Grundlage soll diese Entscheidung erfolgen?*
 - Wurde diese Position innerhalb der Kreisverwaltung abgestimmt?*
 - Wurden die betroffenen Kommunen, insbesondere die Stadt Grevenbroich, vorab über diese Haltung informiert?*

Der Kreisdirektor ist nicht Mitglied des Regionalrats. Mitglied des Regionalrats ist der Privatmensch Dirk Brügge. Er übt das Mandat gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LPIG NRW ehrenamtlich aus. **§ 5 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW** legt fest, dass die Regionalratsmitglieder „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ sind (Freies Mandat analog zu Ratsmitgliedern und Kreistagsabgeordneten).

Der Regionalrat besteht aus direkt von den Kreisen und kreisfreien Städten entsandten Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 LPIG NRW) und Mitgliedern, die aus den Reservelisten der Parteien besetzt werden (§ 5 Abs. 2 LPIG NRW). Dirk Brügge ist durch die Reserveliste der CDU in den Regionalrat eingezogen.

- *Wie bewertet die Kreisverwaltung grundsätzlich die Rolle des Rhein-Kreises Neuss bei kommunalen Entwicklungsprojekten, wenn die betroffene Kommune selbst einen überarbeiteten Kompromissvorschlag vorlegt und diesen politisch mehrheitlich unterstützt?*

Siehe Antwort die wirtschaftliche Entwicklung des Hammerwerks und die Stadtentwicklung Grevenbroichs betreffend.

- *Sieht die Kreisverwaltung ihre Aufgabe in diesem Verfahren eher darin, die kommunale Entwicklung Grevenbroichs zu unterstützen oder ihr entgegenzutreten? Wie begründet sie ihre Haltung?*

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Kreisverwaltung verschiedene Funktionen in Bezug auf kommunale Planungen. Die Aufgabenbereiche als untere Landesbehörde und als untere Umwelt-, Naturschutz- und Gesundheitsbehörde sowie als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen und Träger der Landschaftsplanung wurden bereits erläutert. Insoweit ist die Kreisverwaltung weder unterstützend noch entgegnetend, sondern hat auf rechtliche Rahmenbedingungen hinzuweisen und auf ihre Durchsetzung hinzuwirken.

Daneben unterstützt die Kreisverwaltung fachlich und rechtlich in sehr vielfältiger Weise die kommunalen Verwaltungen in Planungsfragen. Auch außerhalb förmlicher Behördenbeteiligungen beraten insbesondere das Umweltamt und das Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen in Fragen wie zum Beispiel Niederschlagswasserbeseitigung in neuen Baugebieten, Sicherstellung des Immissionsschutzes bezogen auf das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen oder bei Errichtung von Wohngebäuden an stark befahrenen Straßen. Beraten wird auch bei der Wahl geeigneter planungsrechtlicher Festsetzungen sowie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder dem Schutz besonders oder streng geschützter Arten.

Bezogen auf das Hammerwerk wurde die Stadtplanung Grevenbroich durch das Aufzeigen von möglichen Lösungswegen unterstützt. Konkret erfolgte dies durch Stellungnahme und Beratung im Bebauungsplanverfahren G 232 - Quartiersentwicklung Am Hammerwerk. Ob die Planung der Stadt zum Tragen kommen kann, spricht ob die hierzu erforderliche Regionalplanänderung erfolgt, ist hingegen Entscheidung des Regionalrates, zuständige Behörde dabei ist die Regionalplanungsbehörde.

Selbstverständlich hat der Kreis als Gebietskörperschaft auch Vorstellungen und Konzepte zur Kreisentwicklung. Zentraler Aspekt ist dabei beispielsweise der Strukturwandel. Rhein-Kreis Neuss und Stadt Grevenbroich kooperieren hier gut und eng bei der Entwicklung des ehemaligen Kraftwerks Frimmersdorf oder bei der Nachnutzung anderer Braunkohlestandorte wie Neurath oder den Tagebauanlagen.

Grundsätzlich ist Teil der Kreisentwicklung, dass der Kreis ein wirtschaftsstarker Standort ist und bleibt. Das betrifft die Sicherung und Entwicklung als Standort für Industrie und produzierendes Gewerbe, für Landwirtschaft, Dienstleistungen und Handel. Dies soll auch bei Gemengelagen wie am Hammerwerk gesichert sein, namentlich durch ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Wirtschaft.

Nicht weniger bedeutend ist, dass der Kreis insgesamt ein attraktiver Ort zum Wohnen und Leben ist. Hier sind unter anderem gute Wohngebiete, flexible Mobilität, eine gesunde Umgebung und lohnende Freizeitangebote wichtig. Diese Fragen werden von der Kreisverwaltung in der Freiraumentwicklung und Landschaftsplanung,

in den Mobilitäts-, Nachhaltigkeits- und Klimakonzepten und in anderen Tätigkeitsfeldern (z. B. Glasfaserausbau, Straßenbau, ÖPNV- und Schulträgerschaft, behördlichen Tätigkeiten) adressiert.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die Antworten der Kreisverwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

20260624_spd-anfrage_hammerwerk

Stellungnahme 5 LPIG

2025-12-05 StN an BRD 61.1-01-50-19 25